



Instruction

für bie

Wagenmeister

auf der

f. f. füdlichen Staats: Gisenbahn.





### Instruction

für die

# Wagenmeister

auf der f. f.

füdlichen Staats : Gisenbahn.

## 45288

ne front it can



Die Borgesetzten ber Wagenmeister find:

Der Werfmeifter.

" Borfteher fammtlicher Werkstätten.

" Ingenieur und Affiftent.

" Oberingenieur.

Die Direction.

sumidiared enabled and \$.d2. mod old name took dust wines

Die Wagenmeister erhalten in der Regel alle nebst gegenwärtiger Instruction erforderlichen Beisungen in Bezug auf die Instandhaltung der Wagen von dem Werkmeister und von dem technischen Beamten, in Bezug auf die Zusammenstellung der Züge und der sonstigen Verrichtungen vor Abgang und nach Ankunst eines Zuges jedoch ausschließlich von dem technischen Beamten der Station, welcher ihnen auch die zu den vorkommenden Verrichtungen erforderlichen Leute zuweiset, unterordnet, und unter ihre unmittelbare Aussicht ftellt.

§. 3.

Den Organen ber Staats = Verwaltung haben bie Wagenmeifter alle gewünschten, die Wagen betreffenden Auskunfte zu geben.

S. 4. I and ton offendate and

Es wird ihnen von ihrem Borgesetten die Fahrordnung für die regelmäßigen Züge zugestellt, und sie werden von jedem abzusendenden Separatzuge unterrichtet, wornach sie mit hilfe der ihnen zugewiesenen Leute die Wagen= züge sowohl in Bezug auf die Zahl, als auch auf die Reihenfolge ber Wagen nach ben speziellen Weisungen bes technischen Beamten zusammenzustellen, und die Wagen ber angekommenen Züge an ben Bestimmungsort zu schaffen haben.

Sie haben daher täglich eine Stunde vor Abgang des ersten Juges auf dem Bahnhose einzutreffen, und dürsen dieselben ohne Vorwissen des technischen Beamten nicht eher verlassen, als dis der lette Jug des Tages eingetrossen und gehörigen Orts untergebracht ist; sie haben auch zu überwachen, daß das ihnen zugewiesene Personale stets anwesend sei, und die demselben zugewiesenen Verrichtungen sleißig vollziehe, so wie, daß die ihnen ebenfalls untergeordneten Wagenschmierer zu gehöriger Zeit am Bahnhose eintreffen, und ihre Obliegenheiten verrichten, und daß diese überhaupt die ihnen gegebene Instruction pünktlich befolgen.

Ueberdies liegt ihnen ob das Aufladen und Befestigen der zu befördernden Pferde, Equipagen und sonstigen Fuhrwerke, so wie das Abladen von derlei beförderten Gegenstände. Sie sind für die Anwendung der dabei zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln, nämlich sowohl hinsichtlich des Schutzes der persönlichen Sicherheit des beim Aufs und Abladen verwendeten Personals, als hinsichtlich der Vermeidung von Beschädigungen der aufs und abzuladenden Gegenstände, dann hinsichtlich des gehörigen Aufstellens der Fuhrwerke auf das Plateau der Bahnwagen, so wie hinsichtlich der verläßlichen Befestigung verantwortlich.

S. 5.

Rein Wagen barf zu einem Zuge aufgestellt werben, wenn ber Wagenmeister nicht überzeugt ift, baß berselbe in gutem Zustande sei, und die Sicherheit ber Fahrt nicht gefährbe, daß ferner beffen innere Einrichtungen, fo wie Signalvorrichtungen vollständig und in bester Ordnung vorhanden sind. Die Wagen muffen daher vor der Berwendung forgfältig untersucht werden, wobei hauptfächlich darauf zu sehen ift, daß:

1. Rader, Achsen, Achsenlager und Tragfebern in bester Ordnung sind, daß namentlich erstere hinreichend starke Reise und gehörige Spurweite haben, und daß sie koncentrisch mit der Achse laufen, daß die Achsen gerade und deren Lager gehörig mit Schmiere versehen sind, daß endlich die Tragsedern ganz sind und keine solche Einsenstung erlitten haben, daß der Unterschied der Stoßballen-Höhe zwei hinter einander stehender Wagen über 4 Zoll betrage.

Bei ben Laftwagen ift namentlich auch barauf zu fehen, daß fie nicht einseitig belaftet find, daß die Backung bei offenen Wagen bei der Fahrt nicht gefährlich werden kann, und daß bei den geschlossenen Wagen der Verschluß gehörig geschehen sei.

2. Daß auch die Zug- und Stoßvorrichtungen fammt ben Berbindungs- und Reserveketten vollständig und in haltbarem Zustande vorhanden sind, und beim Zusammenstellen eines Zuges gehörig in Anwendung gebracht werden.

Beim Zusammenhängen der Wagen eines Zuges ift besonders auch darauf zu sehen, daß die Stoßballen nicht zu weit von einander entfernt stehen, um bei der Ingangsehung eines Zuges die unangenehme und nachtheilige, reißende Bewegung der Wagen zu verhüthen.

3. Daß die Bremsen gut wirksam und die Reserve= lager in Ordnung find.

4. Daß die Signallaternen und Fahnen in befter

Ordnung, und erftere mit Beleuchtungsmateriale verfehen, - vorhanden find.

- 5. Daß auch die Wagenkasten kein sichtbares Gebrechen haben, daß namentlich alle Thüren leicht auf- und zugehen, und der Verschluß derselben vollkommen haltbar sei, und daß bei den Personenwagen auch die Fenster gut schließen und leicht auf- und zugehen, die Gläser rein und ganz, dann die Fenstervorhänge, so wie die zur inneren Beleuchtung bestimmten Laternen in bester Ordnung, und daß endlich zur Winterszeit in den Wagen I. und II. Klasse bie gehörige Anzahl Fußtoßen vorhanden sind.
- 6. Daß sowohl das Aenfere als Innere ber Wagen, befonders bei den Personenwagen die innere Einrichtung rein sei und anständiges Aussehen habe, und daß nirgends Nägel und Stifte vorstehen, an welchen sich die Neisenden beschädigen könnten. Beim Reinigen der Wagen ist besons ders darauf zu achten, daß beim Waschen berselben ber Lack oder Anstrich nicht beschädiget werde.
- 7. Ift ein besonderes Augenmerk auf die Bedachung ber Wagen zu richten, damit nicht etwa dieselbe verrofte und die Räffe eindringen könne.
- 8. Bei ben Equipagewagen ift auf den vollfommen guten Zustand ber zur Befestigung der Fuhrwerke bienen= ben Vorrichtungen zu sehen.

S. 6. up Turand thun bastasied

Die im Dienste gewesenen Wagen muffen nach ber Ankunft bes Zuges am Bestimmungsorte vor Allem unterssucht werden, ob in oder an denselben nichts von einer Feuersgefahr wahrzunehmen sei, und es muffen nach einer Nachtfahrt die Laternen auf das sorgfältigste verlöscht und an den gehörigen Ausbewahrungsort geschafft werden.

Che bie Wagen wieder in Verwendung genommen werben, muffen fie ferner auf bas forgfältigfte unterfucht werben, ob an benselben nichts mahrzunehmen ift, was ben in ben vorhergehenden §S. ausgesprochenen Bestimmungen zuwider mare, und es find bei diefer Untersuchung die Mittheilun= gen über allfällige, mahrend ber Fahrt gemachte Wahr= nehmungen, beftens zu beachten; vorzüglich muffen alle Achsenlagergehäuse und Schmierbüchsen untersucht werben, weil beren ftattgehabte Erwärmung auf eine Mangelhaftigfeit ichließen läßt, beren Grund oft nur burch bas Ausbinden ber Raber entbedt werden fann; es ift ferner ein forgfältiges Augenmert auf Die Spurfrange gu richten, um zu feben, ob fich nicht ungewöhnliche Abnützungen an ben Spurfrangen zeigen, welche von einer Mangelhaf= tigfeit ber Raber ober Uchfen herrühren. Berfehren Buge auf langen Bahnftreden, ohne daß die Wagen gewechselt werben, fo ift nach bem Eintreffen eines Buges auf einer Station, wo ein Wagenmeifter aufgeftellt ift, mahrend bes Aufenthaltes des Zuges eine Untersuchung der mefent= lichften, auf ben ficheren Gang ber Wagen Bezug haben= ben Theile, als: Raber, Achsenlager, Febern, Bremfen, Bug- und Stofvorrichtungen vorzunehmen, und es ift barauf zu achten, ob ber Bug etwa bas Signal fur einen nachfolgenden Separatzug trägt, bamit fich über die Zeit bes Eintreffens bes Separatzuges erfundiget, und barnach bas auf ber Station etwa vorfommenbe Wagenverschieben gur Bermeibung ber Berftellung ber Beleife eingerichtet werden könne. Bon Zeit zu Zeit, und zwar langftens nach Berlauf von zwei Monaten, mahrend welcher ein Wagen beim Verkehre verwendet wird, find die Achsenlager durch bas Ausbinden ber Räder zu untersuchen und zu reinigen;

bie Wagenmeister haben sich baher über bie nach und nach in Untersuchung gekommenenen Wagen gegenseitig zu verstänbigen, und haben sich eine Uebersicht ber untersuchten Wagen zu halten. Insbesondere werden die auf den Zwisschenstationen in Reserve gehaltenen Wagen, wenn sie auf eine Station gelangen, wo ein Wagenmeister sich befinbet, bei bieser Untersuchung zu beachten sein.

#### S. 7.

Die bei ben Untersuchungen wahrgenommenen Gebrechen sind, wenn es mit dem, den Wagenmeistern zugewiessenen Personale thunlich ift, sogleich zu beseitigen, wo nicht, so ist der Wagen außer Dienst und der Wersmeister von dem Gebrechen in Kenntniß zu sehen, und es ist mit letzterem zu verabreden, wo der Wagen zur Vornahme der Reparatur hingestellt werden soll. Die eine Reparatur sordernden Wagen sind mit dem hiezu bestimmten Zeichen zu versehen, welches nicht früher beseitiget werden darf, als die der Wagen sich wieder im gangfähigen Zustande besindet.

#### \$. 8.

Bei der Versendung eines reparaturbedürstigen Wagens ist zu beobachten, daß derselbe nur dann einem Zuge
angehängt werden darf, wenn er im vollständig gangfähigen Zustande ist, widrigens er in der Filialwerkstätte erst
in gangfähigen Zustand versett, oder aber, wenn dies
nicht thunlich ist, auseinandergelegt, nämlich Räder und
Untergestelle getrennt, und auf gangfähige Untergestelle
oder Wagen verladen werden muß.

Wenn ber Wagen bem Zuge angehängt wird, so ist bas Zugbegleitungspersonale hievon zu unterrichten, damit es auf denselben besonders Acht habe, und ihn nicht etwa zum

Transporte verwende, wenn solches nicht mit der größten Sicherheit geschehen kann. Derlei Wägen muffen übrigens dem Zuge zulett angehängt werden.

S. 9.

Ist ein Wagen aus der Reparatur gekommen, so hat der Wagenmeister denselben nochmal genau zu besichtigen, ob alles in Ordnung ist, und wenn dies nicht der Fall wäre, das Fehlende entweder mit Hilfe seiner Leute zu ergänzen, oder den Werkmeister auf den Mangel ausmerksfam zu machen, damit die Vervollständigung vorgenommen werde.

Bei ber Wiederverwendung eines reparirten Wagens, wenn die Reparatur an Rädern, Achsen, Achsenlagern, Federn oder an der Zug- und Stoßvorrichtung vorgenoms men würde, ist die Borsicht zu gebrauchen, denselben wo möglich zu letzt am Zuge anzuhängen, und es ist das Zugbesgleitungspersonale und insbesondere der Schmierer auf diesen Wagen eigens ausmerksam zu machen, damit derselbe im Gange und im Verhalten seiner Lager genau beobachtet, und damit für den Fall eines sich zeigenden Anstandes hiersüber auf der Endstation Anzeige gemacht werden könne, wenn es nicht etwa die Sicherheit fordert, einen solchen Wagen auf einer früheren Station zurück zu lassen.

S. 10.

Der Wagenmeister hat bafür zu sorgen, baß bie außer Verwendung befindlichen Wagen gehörig untergebracht, und baß sie ben Einwirkungen ber Witterung und bes Staubes möglichst entzogen werden; insbesondere haben sie die Personenwagen stets auf das Beste zu versorgen, und wäre die Aufstellung im Freien unvermeidlich, so ist sehr forgfältig barauf zu sehen, daß Fenster, Thüren und

Borhänge gut geschlossen sind, und daß die Wagen mit Blachen bedeckt werden.

Werben Wagen in Nemisen aufbewahrt, so darf kein Hinderniß im Wege stehen, diese Wagen bei einer allfällisgen Fenersgefahr aus der Remise ziehen zu können.

Den Wagenmeister liegt übrigens ob, die Aufsicht zur Verhinderung jeder Feuersgefahr in der Remise zu pflegen. Daher werden sie insbesondere das Verboth des Tabakrauchens aufrecht zu erhalten, und die Wagen vor ihrer Einfahrt in die Remise genau zu untersuchen haben, ob an oder in denselben nicht etwa eine Feuersgefahr ob-walte.

Treffen mit einem Zuge Wagen ein, die früher auf einer Zwischenstation in Reserve gehalten wurden, so sind dieselben genau zu untersuchen, ob nicht etwa eine Verwahrlosung Statt gefunden habe, und wenn dies der Fall wäre, so ist hierüber dem vorgesetzten technischen Beamten Anzeige zu machen, damit dieser das Weitere veranlassen kann, um die Schuldtragenden zur Verantwortung ziehen zu können.

#### 

Den Wagenmeistern liegt auch die Ausbewahrung der Laternen, Signal-Fahnen, und Scheiben, Wagenkuppelungen und Reserveketten ob, und sie haben die in Bereitsschaft zu setzenden Jüge mit diesen Gegenständen nach Ersforderniß zu versehen. Sie haben auch, wenn Nachtzüge verkehren, dafür zu sorgen, daß die Laternen alle mit Beleuchtungsmateriale versehen und angezündet werden, insbesondere haben sie in außergewöhnlichen Fällen, nämslich wenn Separatzüge verkehren, die erforderlichen Signallaternen oder Signalscheiben nicht zu übersehen, und sie find eben so, wie das Zugbegleitungspersonale, für beren vorschriftmäßige Anwendung verantwortlich.

Die für die Winterzeit zur Bedeckung der Fußböben ber Personenwagen bestimmten Kopen werden ebenfalls den Wagenmeistern in Obsorge übergeben, und sie haben, wenn dieselben im Gebrauche sind, so weit es an ihnen liegt, die Entwendung zu verhüthen, und wenn eine solche Statt gefunden haben sollte, dem vorgesetzten technischen. Beamten die Anzeige zu erstatten.

Auch die zur Bedienung der Werkzeuge erforderlichen Werkzeuge und Geräthschaften werden dem Wagenmeister zur Obhuth übergeben, und sie haben darüber zu wachen, daß hievon nichts abhanden komme und Alles im guten Zustande erhalten werde; eben so haben sie die Wagenschmiere und die Schmiergeräthe, so wie sämmtliche Putzerquisten zu verwahren, und den Schmierern und Wagensputzern den Bedarf gegen Aufschreibung in die Verwensbungsbücheln auszusolgen.

Ueber alle diese Gegenstände muß ein Empfangs- und Ausgabsbuch geführt und dem technischen Beamten auf jedesmaliges Berlangen zur Nevision vorgelegt werden.

#### S. 12. addiches &ad antiquest

Wird ein Wagenmeister auch zur leberwachung einer Werkstattabtheilung unter der Aufsicht und Leitung des Werkmeisters bestimmt, so hat er sich nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften zu benehmen.

#### S. 13.

Die den Wagenmeistern zugewiesenen Arbeiter muffen sich außer der Zeit der Verwendung bei der Ordnung und Instandhaltung der Wagen, nach der Weisung des technisschen Beamten auch zu anderen am Bahnhofe vorkommen-

ben Arbeiten verwenden laffen, und die Wagenmeister haben auch über folche anderweitige Arbeiten die Aufsicht zu führen, wenn sie von dem technischen Beamten hiezu bestimmt werden.

#### §. 14.

Die Zahl der den Wagenmeistern zuzuweisenden Arbeiter bestimmt der technische Beamte, und ohne dessen Borwissen und Genehmigung darf eine Vermehrung niemals Statt finden, es muß jedoch, wenn eine Verminsterung derselben zulässig erscheint, von dem Wagenmeister der Antrag gestellt werden. Die zu verwendenden Leute müssen vertrauungswürdig sein, daher deren Aufnahme von der Zustimmung des technischen Beamten abhängt, wenn sie derselbe nicht selbst auswählt. Diese Leute sind im Dienste sorgsältig zu beobachten, und über die Wahrenehmungen ist dem technischen Beamten von Zeit zu Zeit Rapport zu erstatten, im Falle eingetretenen Verschuldens jedoch ungesäumt die Anzeige zu machen, und auf Bestrafung oder Entlassung anzutragen.

Die Aufschreibung der verwendeten Leute führt der Wagenmeister nach den bestehenden Borschriften und nach Anweisung des technischen Beamten, und er hat den Außzahlungen beizuwohnen.

#### §. 15.

Die Wagenmeister, so wie die ihnen zugewiesenen Arbeiter sind auf das strengste verpflichtet, die bei der Unstersuchung der Wagen nach Ankunst der Züge in denselben gefundenen Sachen, von was immer für einer Bedeutung, sogleich an die Stationskasse mit der Anzeige, in welchem Wagen dieselben gefunden wurden, abzuliesern.

Wien am 30. November 1845.

